

TEIL I:

GEMEINSAME
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Linien der Unternehmen, die den Tarif des VVW anwenden

Dazu gehören:

- Rostocker Straßenbahn AG **RSAG**
mit allen öffentlichen Straßenbahn- und Stadtomnibuslinien
sowie mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,
- DB Regio AG **DB Regio**
mit den Zügen der DB Regio AG (RE, RB, S) –
nachfolgend Züge des Nahverkehrs genannt –,
- Weiße Flotte GmbH Stralsund **WF**
mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,
- rebus Regionalbus Rostock GmbH **rebus**
mit den öffentlichen Regionalbuslinien sowie den Stadtbuslinien
in Güstrow und Bützow,
- Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH **MBB**
mit den öffentlichen Zügen – nachfolgend Molli genannt –
unter Beachtung des §6(1)

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie die Genehmigung hat. Im Auftragsverkehr ist der Auftraggeber Vertragspartner.
Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel in Kraft.
- (3) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.

Sachen werden nur nach Maßgabe des § 12 und Tiere nur nach Maßgabe des § 13 dieser GBB befördert.

- (2) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von

Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,

12 I – BEFÖRDERUNG

7. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten; der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr,
8. brennende Gegenstände aus dem Zug zu werfen,
9. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
10. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
11. in Fahrzeugen oder Abteilen und unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
12. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
13. in Fahrzeugen, auf Bahn- und Fähranlagen Fahrräder, Pedelecs/E-Bikes, Segways, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
14. in allen Verkehrsmitteln der Verzehr von Speiseeis, in Bussen und Straßenbahnen sowie auf den Fähren der Verzehr von Speisen und Getränken,
15. ohne Erlaubnis zu musizieren,
16. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
17. zu betteln,
18. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Vom Personal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen und Trinken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Auf Bitte des Fahrgastes kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich. Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Personals. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (5) Der Kunde hat dem Fahrpersonal seinen Haltewunsch durch rechtzeitiges Betätigen der STOP-Taste anzuzeigen.

- (6) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (9) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (12) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot (Absatz 2, Nr. 11) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Das Einsteigen in Busse der Regionallinien wird generell nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen. In den Bussen der RSAG erfolgt ab 20.00 Uhr der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal. Der Fahrausweis ist dem Fahrpersonal unaufge-

fordert vorzuzeigen. Ist kein Fahrausweis vorhanden, ist dies dem Fahrpersonal beim Einstieg anzuzeigen. Der Fahrausweis ist sofort am Automaten im Bus zu lösen.

- (4) Die Unternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des VVW werden im Namen und für Rechnung der in § 1 (1) aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Die gemeinsamen Fahrausweise gelten auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Strecken und Linien.

In den Zügen der MBB gelten nur die Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) des VVW – Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen sind hier ausgeschlossen –, ansonsten sind die Beförderungsentgelte der MBB zu entrichten.

Auf der Buslinie 127 der rebus GmbH gelten ausschließlich FlughafenTickets.

Andere VVW-Fahrausweise finden keine Anerkennung.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen oder -automaten zu erwerben bzw. sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Nutzt der Fahrgast die örtlich vorhandenen Vorverkaufsmöglichkeiten (Verkaufsstelle, Automat) nicht, können in mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs – außer S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 – Fahrausweise gegen Bezahlung eines Aufschlages ausgegeben werden, wenn der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei Antritt der Fahrt beim Personal meldet.

Die Höhe des Aufschlages beträgt 10 % des Fahrpreises, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 €. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten und Entwerter der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock hat sich der Fahrgast zwecks Erwerb eines Fahrausweises bzw. zum Entwerten des Fahrausweises unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden. Im Bereich der S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 sind Fahrausweise grundsätzlich vor Antritt der Fahrt zu erwerben und zu entwerten.

In den Bussen und Straßenbahnen der RSAG werden an Automaten Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten verkauft.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten der RSAG in den Fahrzeugen hat sich der Fahrgast unmittelbar nach Feststellung der Störung beim Fahrpersonal zu melden. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an der nächstmöglichen Haltestelle einen Fahrausweis zu beschaffen.

In den Regional- und Stadtbussen von rebus können Fahrausweise beim Personal erworben werden. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Personale der Fähren Warnemünde (WF) und Rostock (RSAG) verkaufen Fahrausweise eines ausgewählten Sortimentes.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobile Tickets gemäß Teil IV, B.

- (3) Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln sofort bei Betreten des Fahrzeugs

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für die sofortige Fahrt gültig.

Besteht an den Haltestellen und/oder in den Fahrzeugen keine Möglichkeit der Entwertung (kein oder defekter Entwerter), so ist der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Fahrzeugs dem Personal zur Entwertung auszuhandigen. Sind die Fahrzeuge nicht mit Personal besetzt, das die Entwertung vornehmen kann, ist der Fahrausweis beim anschließenden Umsteigen oder Übergang auf ein anderes Verkehrsmittel zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (4) Will der Inhaber eines VVW-Fahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Zeitfahrausweises hinausfahren, so kann er für die Weiterfahrt einen Einzelfahrausweis (hier Anschlussfahrkarte genannt) nutzen.

Die Anschlussfahrkarte ist vor Zustieg, spätestens an der letzten Haltestelle des Geltungsbereiches seines Fahrausweises zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit der Entwertung gilt § 6, Abs. 3.

Bei Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs ist die Anschlussfahrkarte vor dem Einsteigen zu entwerten. Während der Kontrolle sind der VVW-Fahrausweis und die Anschlussfahrkarte zusammen vorzuzeigen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhandigen. Fahrausweise und sonstige Karten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs oder des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
- (6) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Beanstandungen sind umgehend gemäß Aushang an den Automaten bei der dort angegebenen Rufnummer oder beim Fahrpersonal vorzubringen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,
 - 1. die nicht entwertet sind,
 - 2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
 - 3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
 - 4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - 5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
 - 9. die mehrfach entwertet worden sind,
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis nicht auf Verlangen vorgezeigt wird. Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.
- (3) In den Zügen der DB Regio AG eingezogene Zeitfahrausweise können gemäß der auf der Fahrpreisnacherhebung angegebenen Kontaktdaten angefragt bzw. zurückgefordert werden. Einspruchsstelle Frankfurt:
DB Vertrieb GmbH, Fahrpreisnacherhebung,
Düsseldorfer Str. 15-17, 2.OG, 60329 Frankfurt am Main,
Telefon: 07221 9235-1000 (Montag bis Freitag: 08.00 bis 20.00 Uhr, Samstag: 09.00 bis 17.00 Uhr)
Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
www.db-fahrpreisnacherhebung.de
- (4) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem

Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen gemäß § 12 und/oder mitgeführte Tiere gemäß § 13 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann,
 6. bei Kontrollen in Zügen der DB Regio AG ohne Fahrausweis angetroffen wird, ohne dass der Prüfer selbst durch Augenschein oder Störungsmeldung der Einsatzstelle eine Störung am Automaten oder Entwerter festgestellt hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
- (5) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
Für Inhaber von Abonnement- und Jahresfahrausweisen gelten im Übrigen die

jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (6) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 4 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (7) Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppen-Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtnutzung zu vertreten.
- (3) Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wurde, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem 1. Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei

- berechtigtem Ausschluss von der Beförderung und für in Verlust geratene Fahrausweise.
- (8) Im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel können Einzelfahr- und Tageskarten sowie Abschnitte der 4er-Karte zum abgelaufenen Tarif bis zum letzten Kalendertag des Monats, der dem Tarifwechsel folgt, genutzt werden.
Danach werden Einzel- und Tageskarten gegen Zuzahlung des Differenzbetrages umgetauscht. Im Falle des Umtausches von Abschnitten der 4er-Karte wird deren Wert auf einen Fahrschein zum neuen Tarif angerechnet.
- (9) Die Regelungen des § 11 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.
- (10) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobile Tickets sind ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobile Tickets (Teil IV, B).

§ 11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Warnow soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und/oder der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.
Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßenbahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).
Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
Ergänzend finden die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), Tfv 600/A] Anwendung.
- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.
- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn
- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
 - b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen,

sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket) ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d. h. mindestens drei Mal in der 2. Wagenklasse und zwei Mal in der 1. Wagenklasse, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 € pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 € pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
 - b) 0,40 € pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,
- in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 € betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VVW-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei dem von den Unternehmen beauftragten Dienstleister Servicecenter Fahrgastrechte geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (2) Fahrräder, Segways oder Pedelecs/E-Bikes sind nur in den dafür gekennzeichneten Fahrzeugen an den vorgesehenen Plätzen und nur bis zu der ggf. am Fahrzeug angeschriebenen Höchstanzahl unterzubringen. Sie können nur mitgenommen werden, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), ein Segway oder ein Pedelec/E-Bike mitnehmen. Als Fahrrad gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Fahrräder mit einer Radgröße von mehr als 12 Zoll sind entgeltpflichtig. Zusammengeklappte Fahrräder, die unverpackt oder in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. ä. verpackt sind, gelten als Traglast.

Die Beförderung von Tandems ist nur auf den Fähren zugelassen. In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen (Blinde mit Begleitperson § 145 Absatz 1, Punkt 1 SGB IX sowie Personen gemäß § 146 Absätze 1 und 2 SGB IX) die Mitnahme von Tandems gemäß Teil II Punkt 2.3.3 zugelassen.

Dreirädrige Fahrräder (außer zugelassene orthopädische Hilfsmittel), elektronische

Mobilitätshilfen – eMo – (Fahrräder mit Hilfsmotor, Pedeles/E-Bikes, Segways), für die ein Führerschein erforderlich ist bzw. die ein Versicherungs- oder Zulassungskennzeichen tragen, Mofas, sowie Lastfahrräder bzw. Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden nur mitgenommen, wenn sie nicht mit dem Fahrrad verbunden sind. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways oder Pedelecs/E-Bikes zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

- (3) Grundsätzlich sind für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Bahnen die Beschaffenheit und der Besetzungsgrad des Fahrzeugs maßgebend. E-Scooter werden in Bussen, Straßenbahnen und Bahnen nur mitgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- In den Fahrzeugen muss ein normgerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein. Die Aufstellfläche muss mind. 2000 mm betragen.
 - Der E-Scooter darf max. eine Länge 1,20 m und eine Gesamtmasse (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen) 300 kg haben. Er muss vierädig sein und muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse), zusätzlichen Anbauten sind nicht zugelassen. Er muss außerdem geeignet sein, rückwärts in ein Fahrzeug einzufahren. Des Weiteren muss der E-Scooter über ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit verfügen, um über eine mit maximal 12% geneigte Rampe ein- und ausfahren zu können. Die Mitnahmetauglichkeit muss durch den Nachweis in der Bedienungsanleitung des Herstellers bestätigt sein.
 - E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen müssen in der Lage sein selbständig rückwärts in das Fahrzeug einfahren zu können. Sie müssen sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen (Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung der Krankenkasse) als auch zum Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

E-Scooter werden nur mitgenommen, wenn E-Scooter-Nutzer und –Nutzerinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mindestens mit Merkzeichen „G“ sind oder den E-Scooter von einer Krankenkasse verschrieben (Kostenübernahme) bekommen haben.

Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (z. B. mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen) belegt ist.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

- (4) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder ver-

- schmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.
Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.
- (6) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.
Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginnern nutzen.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese stets zur Beförderung zugelassen.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 8 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bzgl. der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2007.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen treten am **01.02.2019** in Kraft.